

## **Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW<sub>FWL</sub> (Biomasse-Dampfheizkraftwerk) auf der Fl. Nr. 410 Tfl. der Gemarkung Niederwinkling, Gemeinde Niederwinkling, durch die DK Clean Energy GmbH & Co. KG, Ossestr. 16, 94342 Straßkirchen

### **BEKANTGABE:**

#### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die DK Clean Energy GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW<sub>FWL</sub> (Biomasse-Dampfheizkraftwerk) nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf der Fl. Nr. 410 Tfl. der Gemarkung Niederwinkling, Gemeinde Niederwinkling.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### 2. Merkmale des Vorhabens

Das geplante Biomasse-Dampfheizkraftwerk besteht aus einem Biomasse-Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW<sub>FWL</sub> sowie zehn in Kaskade nachgeschalteten Dampfmotoren mit einer elektrischen Leistung von 2,0 MW<sub>el</sub> und einer thermischen Leistung von 5,0 MW<sub>th</sub>. Des Weiteren ist ein Heizöl-Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW<sub>el</sub> geplant, der ausschließlich als Notheizung dienen soll.

#### 3. Standortbezogene Vorprüfung

##### **Naturschutz**

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen) liegt etwa 2.000 m südlich bis südöstlich des Vorhabens. Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha und Jahr wird dort nicht überschritten. Das Natura 2000-Gebiet liegt somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen können demnach ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der sich im Umfeld befindlichen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG kann ausgeschlossen werden (Abschneidekriterium deutlich unter 5 kg N/ha und Jahr). Des Weiteren weisen die betroffenen Biotope keine erhöhte Stickstoffempfindlichkeit auf. Erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sind daher nicht zu erwarten.

### **Beurteilung des technischen Umweltschutzes:**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage können folgende, durch den technischen Umweltschutz zu beurteilende Umwelteinwirkungen entstehen:

- **Luftverunreinigungen in Form von Staub, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffoxiden und organischen Stoffen**  
Bezüglich möglicher Luftverunreinigungen sind die Anforderungen der TA Luft 2021 bzw. der 44. BImSchV einzuhalten. Hierzu verfügt der maßgebliche Biomasse-Kessel über eine Abluftreinigungsanlage, bestehend aus Multizyklon und Elektrofilter. Die Einhaltung der zulässigen Abgaswerte wird durch kontinuierliche bzw. regelmäßige Emissionsmessungen sichergestellt. In geringem Umfang sind auch diffuse Staubemissionen beim Abkippen der Hackschnitzel in den Brennstoffbunker zu erwarten.
- **Lärmemissionen**  
Es wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile tagsüber nachweist. Zur Nachtzeit wird die Relevanzgrenze nach DIN 45691 (IRW der TA Lärm – 15 dB) an allen Immissionspunkten unterschritten bzw. eingehalten. Somit gelten die Anforderungen aus den schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes als erfüllt.
- **Abfälle**  
An Abfällen fallen vor allem verschiedene Aschen (Kessel-, Zyklon- und Elektrofilteraschen) an. Diese werden getrennt gelagert und durch zertifizierte Fachfirmen verwertet bzw. entsorgt.
- Zudem sind mögliche Betriebsstörungen sowie die Risiken von Störfällen und Unfällen bzw. deren Auswirkungen zu betrachten.

Die Mengenschwellen nach der 12. BImSchV werden weit unterschritten, sodass die Anlage nicht den Anforderungen der Störfallverordnung unterliegt. Die Risiken von möglichen Betriebsstörungen und Unfällen sowie deren Auswirkungen sind für die Nachbarschaft als gering einzustufen.

- Elektromagnetische Strahlung ist auf den Nahbereich und somit auf das Betriebsgelände beschränkt.
- Erschütterungen und ionisierende Strahlung treten nicht auf.

Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **Wasserrecht**

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

### **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Das geplante Vorhaben soll in Niederwinkling realisiert werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

### **Denkmalschutz**

Es sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler

oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, betroffen.

#### 4. Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten in Form eines Natura 2000-Gebietes sowie Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 30.09.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umweltschutz

Popp